

Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst

vom 14. März 2000¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 6 Absatz 1 des Behördengesetzes vom 3. September 1999² sowie Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 46 der Personalverordnung vom 29. Januar 1998³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Angestellten der kantonalen Verwaltung.

² Soweit das Behördengesetz⁴ keine besondere Regelung enthält, gelten sie auch für die Behörden- und Kommissionsmitglieder.

Art. 2 Grundsätze

¹ Mit den Entschädigungen für Reise, Verpflegung und Unterkunft werden die bei der Erfüllung von Dienstverpflichtungen notwendigerweise entstehenden Kosten ersetzt.

² Dienstreisen sind auf das Notwendige zu beschränken sowie kostensparend und umweltbewusst auszuführen.

³ Erweist sich die Abrechnung gemäss den folgenden Bestimmungen in einzelnen Fällen als ausgesprochen unzumutbar, so können Pauschalentschädigungen vereinbart werden. Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin entscheidet nach Rücksprache mit dem Personalamt.

Art. 3⁵ Entschädigungspauschale für Regierungsmitglieder

Die monatliche pauschale Entschädigung der Regierungsmitglieder für Spesen und Repräsentation nach Art. 6 Abs. 1 des Behördengesetzes⁶ ist wohnsitzabhängig und beträgt für:

Sarnen	Fr. 900.–
Kerns	Fr. 960.–
Sachseln	Fr. 975.–
Alpnach	Fr. 1 015.–
Giswil	Fr. 1 100.–

¹ ABI 2000, 384; geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (ABI 2003, 1489), Nachtrag vom 19. Oktober 2004, in Kraft seit 1. November 2004 (ABI 2004, 1266), Nachtrag vom 11. Juli 2006, in Kraft rückwirkend seit 1. Juli 2006 (ABI 2006, 1016), und die Ausführungsbestimmungen über die Anpassung des Verordnungsrechts des Regierungsrats an die Justizreform im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege (Ausführungsbestimmungen zur Justizreform) vom 6. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (ABI 2010, 2394 Ziff. 3)

² GDB 130.4

³ GDB 141.11

⁴ GDB 130.4

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Oktober 2004

⁶ GDB 130.4

Lungern	Fr. 1 245.–
Engelberg	Fr. 1 600.–

II. Dienstfahrten

Art. 4 *Verkehrsmittel*

Privatfahrzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden oder unzweckmässig ist. Steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, so geht dessen Benützung der Verwendung des Privatfahrzeuges vor.

Art. 5 *Fahrtkosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln*

¹ Als Reisespesen werden die Kosten für Einzelfahrten bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt. Ist die Verwendung von Abonnements voraussichtlich günstiger, so sind Abonnements zu verwenden. In diesen Fällen werden die Kosten für die Abonnements und bei Halbpreisabonnements ergänzend die dadurch verminderten Fahrkosten vergütet.

² Dem oberen und mittleren Kader und Angestellten ab Funktionsstufe 7 werden Fahrausweise erster Klasse vergütet. Bei gemeinsamen Fahrten mit Angestellten, die Anspruch auf einen Fahrausweis erster Klasse haben, besteht auch für die weiteren mitreisenden Angestellten Anspruch auf einen Fahrausweis erster Klasse.

Art. 6 *Kilometerentschädigung bei Privatfahrzeugen*

¹ Pro Kilometer werden entschädigt:

65 Rappen für Personenwagen,
35 Rappen für Motorräder.⁷

² Bei dauernd ausserordentlicher Abnutzung des Privatfahrzeugs im Dienstverkehr kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin nach Rücksprache mit dem Personalamt um fünf Rappen höhere Kilometeransätze bewilligen.

³ Damit sind alle Ansprüche aus der Benützung der Privatfahrzeuge abgegolten, mit Ausnahme von Parkgebühren sowie von Schäden, die der Kanton durch eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung abdeckt. Ein allfälliger Versicherungselbstbehalt geht zu Lasten des Kantons.

III. Verpflegung und Unterkunft

Art. 7 *Verpflegung*

¹ Ist auswärts eine Mahlzeit notwendig, so wird diese pauschal nach folgenden Ansätzen entschädigt, soweit dieser Aufwand nicht durch eine Pauschale abgegolten oder durch Dritte übernommen wird:

	Fr.
Hauptmahlzeit	22.–
Rucksackverpflegung	14.–
Verpflegung bei Nachtdienst, sofern dieser länger als vier Stunden dauert, sowie Morgenessen	14.– ⁸

² Bei besonderen Anlässen können auch die Aufwendungen für Gäste über die Spesen abgerechnet werden.

⁷ Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag vom 11. Juli 2006

⁸ Geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003

Art. 8 *Unterkunft*

Muss auswärts übernachtet werden, so werden die Unterkunftskosten entschädigt. Die Unterkunft ist situations- und auftragsgerecht zu wählen.

IV. Zulagen

Art. 9 *Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienst*

¹ Nacht- und Sonntagsdienst wird je Stunde mit einer Zulage von Fr. 5.– entschädigt. Die Zulage für Nacht- und Sonntagsdienst kann nicht kumuliert werden. Die gesetzlichen Feiertage gelten als Sonntage.

² Für die Kantonspolizei gelten folgende berufsbedingte Bestimmungen:
Nacht- und Sonntagszulage können kumuliert werden. Der Dienst am Samstag wird wie der Sonntagsdienst entschädigt. Je Stunde wird folgende Zulage ausgerichtet:

	Fr.
Einsatz nach Arbeitsplan	5.–
Einsatz aus dem Bereitschaftsdienst	8.–
Einsatz nach unvorhersehbarem Aufgebot	11.– ⁹

Art. 10 *Zulagen für Bereitschaftsdienst*

¹ Anspruch auf Zulagen für Bereitschaftsdienst hat, wer auf Anordnung der Vorgesetzten zu den von ihnen bezeichneten Zeiten und Vorgaben Bereitschaftsdienst leistet.

² Bereitschaftsdienst wird an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen je Stunde mit Fr. 6.– und an den übrigen Tagen je Stunde mit Fr. 4.– entschädigt.¹⁰

³ Anstelle der Stundenentschädigung werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

a.	besondere Pikettpauschalen:	Fr.
	Kantonspolizei für Polizeioffiziere gesamthaft	20 000.–/Jahr
	Staatsanwaltschaft für Staatsanwälte/-innen gesamthaft	15 000.–/Jahr ¹¹
b.	Strassenunterhaltungspersonal:	
	Bereitschaftsdienstverantwortung für eine Einsatzgruppe	3 400.–/Winter
	Bereitschaftsdienstverantwortung für die Bergstrecken Grafenort – Engelberg und Brünigpass	3 400.–/Winter
	Übrige Angestellte im Winterbereitschaftsdienst	2 500.–/Winter
	Elektropikettdienst	350.–/Pikettwoche

⁴ Der gleichzeitige Bezug einer Bereitschaftsdienst- sowie einer Sonntags- oder Nachtdienstzulage ist nicht zulässig ausser die Entschädigung der Bereitschaftsdienstzulage wird in Form einer Pauschale ausgerichtet.¹²

⁹ Abs. 2 eingefügt durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003
¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003
¹¹ Bst. a geändert durch AB zur Justizreform vom 6. Dezember 2010
¹² Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003

Art. 11 *Abgeltungen*

Den Angestellten werden folgende zusätzliche Abgeltungen ausbezahlt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Besondere Abgeltungen: | Fr. |
| a. Abgeltung der Fahrzeugbereitschaft im Bereitschaftsdienst ohne Dienstfahrzeug gesamthaft an die Kantonspolizei; die Abstufung und Verteilung an die Korpsangehörigen erfolgt durch das Polizeikommando | 15 000.–/Jahr |
| b. Abgeltung der Fahrzeugbereitschaft im Bereitschaftsdienst ohne Dienstfahrzeug gesamthaft an das Strasseninspektorat; die Abstufung und Verteilung an die einzelnen Angestellten erfolgt durch den Strasseninspektor | 7 000.–/Jahr |
| c. Alpine Einsatzgruppe und andere Sondergruppen im Spezialeinsatz der Kantonspolizei ¹³ | 50.–/Einsatztag |
| d. Angestellte der Kantonspolizei in der Aussenfahndung zusätzliche Spesenabgeltung pauschal | 50.–/Monat |
| 2. Entschädigungen für Polizeihunde: | |
| a. nach bestandenerm Einsatztest | 1 000.– einmalig |
| b. für jede weitere Brevetstufe | 300.– einmalig |
| c. Futtergeld | 150.–/Monat |
| d. Bei krankheitsbedingtem Abgang eines Hundes oder bei Abgang im dienstlichen Einsatz: | |
| bis 3. Einsatzjahr | 500.– |
| bis 6. Einsatzjahr | 750.– |
| bei Einsatzen nach dem 6. Einsatzjahr | 1 000.– |
| e. notwendige Zusatzausrüstungen sowie tierärztliche Versorgung nach Aufwand. | |

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben:

- die Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen an die kantonalen Beamten und Angestellten vom 29. Oktober 1991¹⁴;
- die Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Strassenunterhaltspersonals vom 22. Februar 1994¹⁵;
- der Regierungsratsbeschluss über die Zulagenregelung für die Polizeibeamten vom 27. Dezember 1973¹⁶.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten ab 1. Mai 2000, Art. 3 rückwirkend ab 1. Juli 1999 in Kraft.

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 2003

¹⁴ LB XXI, 325

¹⁵ LB XXIII, 31, und XXIV, 376

¹⁶ LB XIV, 370, XIX, 400, XX, 11 und 388, sowie XXII, 115